

# **SATZUNG**

## **des Vereins**

### **„Bay to Bio - Förderverein Life Science Nord e.V.“**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Bay to Bio - Förderverein Life Science Nord e.V.“.
2. Er ist unter der Nummer VR – 16 659 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

#### **§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Mittelverwendung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Life Science in Hamburg und Schleswig-Holstein.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Zur Umsetzung dieser Zwecke geht der Verein unter anderem eine 20 %-ige Beteiligung an der Norgenta Norddeutsche Life Science Agentur GmbH ein und wird über diese die Errichtung, Förderung und Pflege eines realen und virtuellen Kommunikations- und Informationsforums für den Life-Science-Bereich, insbesondere für die Bereiche
  - Biotechnologie,
  - Medizintechnik,
  - Biomedizin,
  - Bioinformatik und
  - e-health betreiben.
4. Der Verein nimmt sich dabei insbesondere folgender Aufgaben an:
  - Bildung einer überregionalen und internationalen Kommunikations- und Informationsplattform als Marktplatz zum Austausch von Ideen, der Vermittlung von strategischen Partnern und Kapital für kleine und mittelständische Technologiegesellschaften aus dem Life Science Bereich,
  - Errichtung einer Internetplattform als laufendes Informationsmedium,
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen regionalen oder überregionalen Förderkreisen im Bereich der neuen Technologien im In- und Ausland,
  - Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
  - Erbringung von besonderen Positionierungs- und Vernetzungsmaßnahmen für Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder über eine Beauftragung der Norgenta Norddeutsche Life Science Agentur GmbH.

5. Der Verein verwendet die ihm zufließenden Mittel ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungs- und Fahrtkostenerstattungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder, können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen wollen.
3. Fördermitglieder sind juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, neben dem Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen Beitrag an den Verein zahlen (Förderbeitrag) und dafür bevorzugt an den Positionierungs- und Vernetzungsmaßnahmen des Vereins beteiligt werden.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen aus dem Kreis der ordentlichen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist befrist- und widerrufbar.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in Abwesenheit des Antragstellers. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Mit dem Vollzug der Aufnahme stimmt jedes Mitglied der Verwendung seiner personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke zu.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod.

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des jeweiligen Beitrages im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) bei Verweigerung der für eine Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
  - d) bei vereinschädigendem Verhalten,
  - e) bei Verletzung von Rechtsvorschriften oder Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
7. Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte juristischer Personen erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter. Diese sowie natürliche Personen, die Mitglieder sind, können die konkrete Wahrnehmung der Mitgliedsrechte durch Vollmacht zumindest in Textform gem. § 126b (Telefax, Computerfax, E-Mail möglich) gegenüber dem Vorstand des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft, zeitlich befristet oder für konkrete Anlässe auf andere Personen übertragen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) Rechtsvorschriften und Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
  - c) alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand zu melden,
  - d) den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
3. Bei besonderen Veranstaltungen des Vereins kann der Vorstand die Erhebung eines angemessenen Entgeltes für die Teilnahme beschließen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall hinsichtlich der Beiträge, Gebühren, Erstattungen und Umlagen, der Art der Erhebung u.ä. für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart.

Diese Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins

2. Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.  
Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
4. Dem Vorstand können zusätzlich bis zu 6 Beisitzerinnen und Beisitzer angehören.
5. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
6. Ein Mitglied der Geschäftsführung der Norgenta ist als Beisitzer im Vorstand vertreten.
7. Der Verein kann eine Geschäftsführung haben. Diese wird vom Vorstand bestellt oder abberufen. Die Geschäftsführung kann eine dem Aufwand und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.  
Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.  
Weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung ist der Vorsitzende bzw. die jeweilige satzungsgemäße Vertretung innerhalb des Vorstandes nach § 26 BGB.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
9. Wählbar in den Vorstand ist jedes voll geschäftsfähige ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins.  
Die gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigte juristischer Personen, die Mitglieder sind, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, sind ebenfalls wählbar.  
Bevollmächtigte juristischer Personen sind nur dann wählbar, wenn die Dauer der Bevollmächtigung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte mindestens die Dauer der regulären Amtszeit des zu wählenden Vorstands umfasst.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, mit Zweidrittelmehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu bestellen (kooptieren). Dieses muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Vorstandswahlzeit bestätigt werden.

## **§ 10 Aufgaben und Arbeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen neben der Vertretung des Vereins die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsbeschlüsse.

se. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 15.000 € belasten, für Grundstücksverträge, für Arbeitsverträge und für Werk- oder Dienstleistungsverträge über 15.000 € benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden per E-Mail, Fax oder über die im Vorstand vereinbarten Verbreitungswege, mit einer Ladungsfrist von 5 Werktagen einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen drei Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Anlass und Ergebnis des Umlaufverfahrens sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu berichten und zu Protokoll zu geben.
8. Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, verwaltet die Vereinskonto und die Vereinskasse und bereitet den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für die Mitgliederversammlung vor.
9. Die Einladung, die Tagesordnung, eventuelle Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse im Vorstand usw. sind schriftlich zu protokollieren.  
Der Entwurf des Protokolls ist allen Vorstandsmitgliedern zur Billigung zuzuleiten. Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Versendung schriftlich Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als gebilligt. Andernfalls muss es auf der nächsten Vorstandssitzung erörtert und ggf. neu gefasst werden.  
Das Original des Protokolls ist durch die jeweilige Sitzungsleitung, die Protokollführung und ein weiteres bei der protokollierten Sitzung anwesendes Vorstandsmitglied als Protokollvollzieher zu unterzeichnen und zu den Vorstandakten zu nehmen.

## **§ 11 Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer**

1. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insgesamt oder einzeln vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

2. Die Abwahl kann nur erfolgen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der an alle Mitglieder mit der Einladung versandten Tagesordnung gestanden hat.
3. Der entsprechende Tagesordnungspunkt kann von Seiten des Vorstandes für die Tagesordnung vorgeschlagen werden.  
Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss vom Vorstand in den Vorschlag für die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Aufnahme verlangt.
4. Auf der Mitgliederversammlung haben die antragstellenden Mitglieder das Recht und die Pflicht ihren Abwahantrag sachlich zu begründen.
5. Richtet sich der Abwahantrag gegen den 1. Vorsitzenden, obliegt die Versammlungsleitung zu diesem Punkt dem 2. Vorsitzenden.  
Richtet sich der Abwahantrag gegen beide und eventuelle weitere Vorstandsmitglieder, bestimmt der Vorstand eine nicht von einem Abwahantrag betroffene Versammlungsleitung aus seiner Mitte. Richtet sich der Abwahantrag gegen den gesamten Vorstand, ist von der Mitgliederversammlung vor der Beratung des Abwahantrages eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für diesen Tagesordnungspunkt zu wählen.
6. Die Abwahl erfolgt im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums, andernfalls bedarf ein erfolgreicher Abwahantrag einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung innerhalb der nächsten zwei auf den Antrag folgenden Monate mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Versendung in genannter Reihenfolge per E-Mail, Fax oder Brief einzuladen. Die postalische Versendung der Einladung soll aus Kostengründen die Ausnahme bleiben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Mailadresse, Faxnummer oder Postanschrift gerichtet ist.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung förmlich zu beschließen.
9. Die Mitglieder, bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter, können ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigung eines Dritten übertragen.
10. Die Vollmacht ist zumindest in Textform gem. § 126b (Telefax, Computerfax, E-Mail möglich) dem Vorstand abzugeben. Der Vorstand hat bei Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechende Vollmachtsvordrucke beizufügen.
11. Vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat eine förmliche Stimmrechtsfeststellung durch die Versammlungsleitung zu erfolgen (anwesende und durch Vollmacht vertretene natürliche und juristische Personen). Das Ergebnis der Stimmrechtsfeststellung sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sind vorab festzustellen und zu protokollieren.
12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung per Handzeichen, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Abstimmungsweise vorschreiben. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
13. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. Bei Wahlen findet für den Fall, dass im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
15. Der Versammlungsleiter kann statt der Einzelabstimmung die Durchführung einer Gesamtabstimmung anordnen, wenn mehrere Positionen zu besetzen sind. Dabei hat jeder

Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen besetzt werden sollen und kann von diesen Stimmen beliebig Gebrauch machen, also auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht. Wird die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Form- und Fristgerechtheit der Ladung.
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung und Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
3. Beschlussfassung über die Größe und Zusammensetzung des Vorstands und Wahl desselben.
4. Entgegennahme und Bewertung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses, Entgegennahme und Bewertung des Berichts der Revisoren, Entlastung des Vorstandes.
5. Entgegennahme, Bewertung, Beratung und Beschlussfassung der verschiedenen Vorstandsplanungen, Beschluss über den Wirtschaftsplan auf der Grundlage von schriftlichen Beschlussvorschlägen des Vorstandes und ggf. Änderungsanträgen aus der Versammlung.
6. Beschlussfassung über die jeweilige Beitragsordnung.
7. Beschlussfassung über die Einrichtung eines Kuratoriums, dessen Größe und Mitglieder auf Grundlage von entsprechenden Vorstandsvorschlägen.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks, wenn dieses auf der fristgerecht versandten Tagesordnung als Beschlusspunkt enthalten und mit der Einladung schriftliche Beschlussvorschläge versandt wurden.
9. Beratung und Beschlussfassung aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorhaben sowie über die durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
11. Die Mitgliederversammlung kann - soweit Gesetz, Recht oder Satzung dem nicht entgegenstehen - alle Entscheidungsbefugnisse an sich ziehen.

12. Die Einladung, die Tagesordnung, eventuelle Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung usw. sind schriftlich zu protokollieren.

Der Entwurf des Protokolls ist allen Mitgliedern zeitnah nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Versendung schriftlich Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als gebilligt. Eine spätere Anfechtung ist nicht mehr möglich.

Fristgerecht eingegangene Einwände und Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen.

Das Original des Protokolls ist durch die jeweilige Sitzungsleitung, die Protokollführung und ein weiteres bei der protokollierten Mitgliederversammlung anwesendes Vorstandsmitglied als Protokollvollzieher zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

### **§ 14 Kuratorium**

1. Der Verein kann zur Verbesserung seiner gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung ein Kuratorium bilden, dessen Einrichtung, Größe und Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein in der strategischen Weiterentwicklung der Arbeit innerhalb des Life Science Clusters in Norddeutschland zu beraten und zu unterstützen.
3. In das Kuratorium sollen jeweils für zwei Jahre herausragende Persönlichkeiten berufen werden, die als Repräsentanten für die Arbeit des Vereins besonders geeignet sind. Wiederberufung ist zulässig.
4. In das Kuratorium können auch Nichtmitglieder berufen werden, die Kuratoriumstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden. Dieser wird von Vorstand und Geschäftsführung in seiner Arbeit unterstützt.
6. Das Kuratorium regelt seine Arbeit in einer Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand nach § 26 BGB wird zu den Kuratoriumssitzungen geladen und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusionierung mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Institution, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festlegt.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.